

AG Türkei

–Dialogtagung Villigst 2023–

• Allgemeine politische Lage

• Menschenrechtsorganisationen

• Aktuelle Zahlen

• Vorgetragene Fluchtgründe





Türkei: Allgemeine politische Lage



Die Türkei ist eine konstitutionelle Präsidialrepublik und laut Art. 2 ihrer Verfassung ein demokratischer, laizistischer und sozialer Rechtsstaat. Staats- und Regierungschef ist seit Einführung des präsidialen Regierungssystems (09.07.2018) der Staatspräsident.

Das seit 1950 bestehende Mehrparteiensystem ist in der Verfassung festgeschrieben. Seit einer Wahlrechtsreform vom März 2022, deren Änderungen im März 2023 in Kraft treten sollen, gilt für die Parlamentswahl eine Sieben-Prozent-Hürde (zuvor 10%).

Die Präsidentschaftswahl 2023 gewann Amtsinhaber Recep Tayyip Erdoğan (Adalet ve Kalkınma Partisi; AKP) nach Stichwahl, die erforderlich geworden war, weil im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche absolute Mehrheit erreichte, mit 52,2%.

.

Bei der gleichzeitigen Parlamentswahl erhielt die AKP 35,62% der Stimmen, die mit ihr verbündete Milliyetçi Hareket Partisi (MHP; Partei der Nationalistischen Bewegung) 10,07%; im „Wahlbündnis Volksallianz“ erreichten sie gemeinsam mit weiteren Parteien 49,47%. Die größten Oppositionsparteien sind Cumhuriyet Halk Partisi (CHP; Republikanische Volkspartei), Yeşil Sol Parti (YSP, Grüne Linke Partei, auf deren Wahlliste auch Kandidat:innen der Halkların Demokratik Partisi (HDP; Demokratische Partei der Völker) angetreten sind) und İyi Parti (Gute Partei). Das Wahlbündnis „Allianz der Nationen“ aus sechs Oppositionsparteien kam auf insgesamt 35,04% der Stimmen. Die nächsten Parlaments- und Präsidentschaftswahlen finden regulär 2028 statt



Die Gewaltenteilung ist in der Verfassung in Art. 7 (Legislative), 8 (Exekutive) und 9 (Judikative) festgelegt; realiter besteht allerdings eine starke Machtkonzentration im Amt des Staatspräsidenten.



Verfassungsänderungen beim Übergang zur Präsidialsystem



- Abschaffung der Militärgerichtsbarkeit
- Notstandrecht entfällt wie Befugnisse des Militärs in der Ausnahmezustandsverwaltung
- Abschaffung Misstrauensvotum/Vertrauensfrage – einziges Kontrollmittel gegen Präsidenten ist auf außergewöhnliche Fälle beschränktes Ermittlungsverfahren
- Präsident ernennt/entlässt Minister
- Präsident kann Parlament auflösen, Selbstauflösung mit 3/5 Mehrheit seiner Mitglieder
- Präsident kann Präsidialverordnungen erlassen (aber kein Eingriff in Grundrecht)
- Präsident darf Mitglied einer Partei sein
- Änderungen im Rat der Richter und Staatsanwälte, Begrenzung auf 13 Mitglieder – Ernennungsrecht ausschließlich bei Präsident und Parlament



Menschenrechtsorganisationen

Staat und staatliche Einrichtungen

z.B. TÜRKİYE İNSAN HAKLARI VE EŞİTLİK KURUMU –
Gesellschaft für Menschenrechte und Gleichberechtigung
Ombudsman im Parlament

GONGOS governmental organized non governmental Organisations
staatlich organisierte (finanzierte?) Organisationen, die
den Eindruck einer freien Zivilgesellschaft erwecken sollen,
z.B. KADEM - KADIN VE DEMOKRASİ DERNEĞİ

NGO: Türkischer Menschenrechtsverein - IHD
Türkische Menschenrechtsstiftung - TIHV
Türkische Sektion von ai
Mor Çatı Kadın Sığınağı Vakfı – Stiftung LilaDach Frauenschutzraum
u.a.

schwierige Arbeitsbedingungen für NGO

In der Zeit des Ausnahmezustands wurden 370 türkische NGOs per Regierungsdekret
über Nacht geschlossen. Frauenhäuser, Kinderhilfsprojekte, Flüchtlingsinitiativen und
Umweltschützer

Begründung: Bedrohung der öffentlichen Sicherheit





Anträge und Entscheidungen nach den zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten im Berichtszeitraum Januar bis Juli 2023

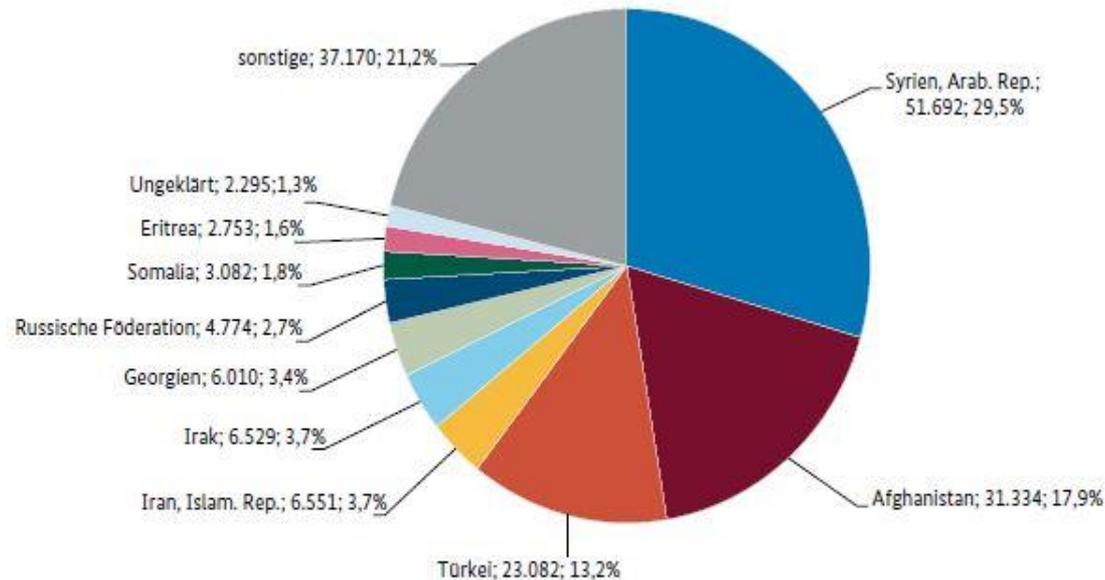


10 zugangsstärkste Staatsangehörig- keiten (nach Erstanträgen)	Asylanträge			ins- gesamt	Entscheidungen über Asylanträge						
	ins- gesamt	davon Erst- anträge	davon Folge- anträge		Sachentscheidungen					formelle Entschei- dungen	
					davon Rechtsstellung als Flüchtling (§ 3 Abs. 1 AsylG, Art. 16a) darunter Anerken- nung als Asylbe- rechtigte (Art. 16a GG u. Fam.Asyl)	davon Gewäh- rung von subsi- diärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG	davon Fest- stellung eines Abschie- bungs- verbotes gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG	Gesamt- schutz- quote	davon Ableh- nungen (unbe- gründet abgel./ offens. unbegr. abgel.)		
1 Syrien, Arab. Rep.	52.690	51.692	998	53.162	6.724	77	37.938	189	84,4%	21	8.290
2 Afghanistan	32.826	31.334	1.492	28.305	9.243	311	758	11.423	75,7%	191	6.690
3 Türkei	23.846	23.082	764	12.174	1.700	166	91	31	15,0%	6.773	3.579
4 Iran, Islam. Rep.	7.113	6.551	562	4.360	1.030	80	104	42	27,0%	1.243	1.941
5 Irak	7.167	6.529	638	8.332	1.330	1	320	399	24,6%	4.023	2.260
6 Georgien	6.612	6.010	602	5.374	7	0	1	14	0,4%	4.247	1.105
7 Russische Föderation	5.647	4.774	873	3.318	204	60	69	6	8,4%	547	2.492
8 Somalia	3.366	3.082	284	2.410	1.100	46	223	573	78,7%	127	387
9 Eritrea	2.822	2.753	69	2.311	1.661	67	279	41	85,7%	196	134
10 Ungeklärt	2.439	2.295	144	2.368	1.015	39	246	49	55,3%	392	666
Summe Top 10	144.528	138.102	6.426	122.114	24.014	847	40.029	12.767	62,9%	17.760	27.544
Insgesamt	188.967	175.272	13.695	153.912	25.391	1.099	40.649	13.463	51,7%	32.410	41.999



Hauptstaatsangehörigkeiten im Zeitraum Januar-Juli 2023

Gesamtzahl der Erstanträge: 175.272

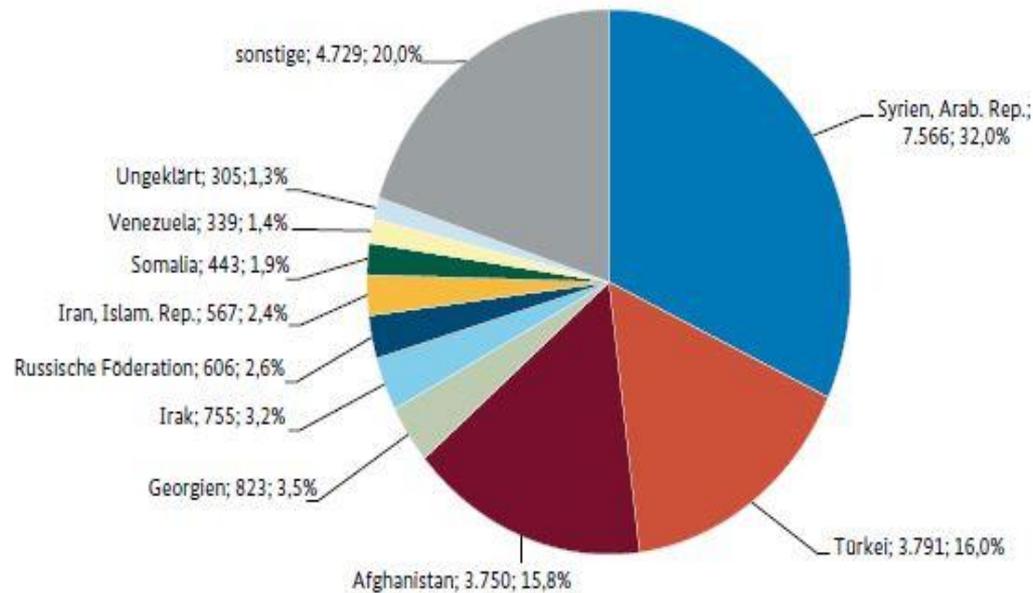


Bei den Top-10-Staatsangehörigkeiten im Zeitraum Januar bis Juli 2023 steht an erster Stelle Syrien mit einem Anteil von 29,5 % aller Erstanträge. Den zweiten Platz nimmt Afghanistan mit einem Anteil von 17,9 % ein. Danach folgt die Türkei mit 13,2 %. Drei Fünftel (60,5 % bzw. 106.108 Erstanträge) aller in diesem Zeitraum gestellten Erstanträge entfallen damit auf diese drei Staatsangehörigkeiten.



Hauptstaatsangehörigkeiten im Juli 2023

Gesamtzahl der Erstanträge: 23.674



Bei den Top-10-Staatsangehörigkeiten des Monats Juli 2023 steht an erster Stelle Syrien mit einem Anteil von 32,0 % aller Erstanträge. Den zweiten Platz nimmt die Türkei mit einem Anteil von 16,0 % ein. Danach folgt Afghanistan mit 15,8 %. Mehr als drei Fünftel (63,8 % bzw. 15.107 Erstanträge) aller in diesem Monat gestellten Erstanträge entfallen damit auf diese drei Staatsangehörigkeiten.



Gülenisten (FETÖ/PDY)

Fethullahçı Terör Örgütü-Paralel Devlet Yapılanması – Begriff seit 2015)

- Person Fethullah Gülen (seit März 1999 in den USA – Verfahren gegen Gülen in der Türkei)
- Aufstieg der Gülen-Bewegung (Schulen, Medien) – Finanzierung
- Marsch durch die Institutionen (Verwaltung, Polizei)
- Zerwürfnis mit Erdogan/AKP 2013
- Putschversuch am 15.07. 2016
- Einstufung der FETÖ als terroristisch (*defacto* 28.10.2015 Gülen als meistgesuchter Terrorist)
- Säuberungsaktionen im öffentlichen Dienst
- Auslandstätigkeit – Hizmet Hareketi





Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Nationale Minderheiten (Kurden)

- **Nationalitätenbegriff in der Türkei**
- **Siedlungsgebiet**
- **kurdischer Sprachen**
 - Kurmanci**
 - Zaza** (eigenständige Sprache zum kurdischen Sprachzweig zählend)
- in der Türkei mit lateinischen Buchstaben geschrieben
- gehören zu den indoeuropäischen Sprachen – KEINE Verwandtschaft mit Turksprachen



Legal: Erscheinen von Publikationen und Literatur Sendungen lokaler TV-Stationen

aber: Propaganda für die PKK strafbar auf Türkisch /Kurdisch)

Beschränkungen

keine Amtssprache auf Behörden oder bei Gericht (Recht auf Verteidigung in der Muttersprache)
) – Stellen eines kostenlosen Dolmetscher bei unzureichenden

Türkischkenntnissen (Art. 202 tStPo)

keine offizielle Unterrichtssprache - aber fakultativ Sprachkurse privater Träger
lange Zeit problematisch: Buchstaben x, q, w in Personaldokumenten

Verbote: Benutzung im Wahlkampf und im Parlament

Gesetz Nr. 2820 über die politische Parteien (seit 2011 wird dieser Gebrauch toleriert bzw. nicht strafrechtlich verfolgt)

Nationalitätenbezeichnung in Parteinamen



Siedlungsgebiet (Kurden)



- Siedlungsgebiete der Kurden
- Gebiet mit mehr als 75% kurdischer Bevölkerung
- Stadt mit mehr als 50% kurdischer Bevölkerung
- sonstige Stadt
- Hauptstadt
- Staatsgrenze

- Provinz Kordeştan im Iran
- Autonome Region Kurdistan im Irak
- Gebiete kurdischer Aufstände und Militäroperationen in der Türkei 2016
- Gebiete in Syrien und Irak unter Kontrolle kurdischer Kampfverbände Januar 2017



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

PKK (Partiya Karkerên Kurdistanê)

Gründung: 27. November 1978 24 Gründer u.a. Abdullah Öcalan

Ziel: marxistisch-leninistisch, Gründung eines kurdischen Staates, und Befreiung vom feudal-strukturierten Stammbesitzsystem (mit Waffengewalt), - zunehmender Sinneswandel in Richtung einer konföderalen Türkei

Beginn des bewaffneten Kampfes: 15.08.1984

Festnahme Öcalan: 16.02.1999

Taktische Führung: Doppelspitze Cemil BAYIK und Bese HOZAT

Hauptquartier / Sitz Exekutivrat : Kandil-Berge n der Autonomen Region Kurdistan (Norirak)

als terroristisch eingestuft in: Türkei, der Europäischen Union (seit 2002), den USA und Deutschland (kriminell seit 1998) und die Freiheitsfalken (Teyrêbazên Azadîya Kurdistan)

Unter-Tarnorganisationen (Auswahl):

Kongra Gel ging 2005 in die Koma Civakên Kurdistan (KCK) auf.

Koma Civakên Kurdistan oder KCK (etwa: Union der Gemeinschaften Kurdistans)

YPG Yekîneyên Parastina Gel (Volksverteidigungseinheiten)

TAK (Teyrêbazên Azadîya Kurdistan – Freiheitsfalken Kurdistans)

YDG-H (Yurtsever Devrimci Gençlik Hareketi - kurdisch Tevgera Ciwanên Welatparêz û Şoreşger -

Patriotisch revolutionäre Jugendbewegung)

Ableger in Syrien:

PYD - Partiya Yekîtiya Demokrat (gegründet 2003)

PKK-nahe Zeitung in Deutschland: Yeni Özgür Politika (seit 2006)

HDP - Halkların Demokratik Partisi (Demokratische Partei der Völker)



Gründung: 2012 auf „Anregung“ der PKK-Vorsitzenden als Verbindung prokurdischer Partei mit linken Kräften in der Türkei

Vorsitz: Pervin Buldan (11.02.2018), Mithat Sancar (23.02.2020)

Mitglieder. 45302 (August 2023)

Ausrichtung: sozialistisch, pro-kurdisch, Minderheitenschutz, ökologisch

Dachorganisation: HDP, Mitglieder u.a. Demokratik Bölgeler Partisi (DBP), Ezilenlerin

Sosyalist Partisi (ESP – Sozialistische Partei der Unterdrückten)

im Parlament mit 61 Abgeordneten vertreten: 9 % Parlamentswahl 2023; Yeşil Sol Parti (YSP, Grüne Linke Partei)

Parteiausweis nur für Funktionsträger

Tätigkeit für die HDP ist NICHT strafbewehrt

Aber: Die unzureichende Distanzierung von Funktionären und Mitgliedern von der PKK führt zur strafrechtlichen Konsequenzen mit Terrorismusbezug



Dorfschützer (köy koruculari)

Rechtsgrundlage: Dorfschützerverordnung vom 01.07.2000, geändert 2020

Voraussetzungen:

türkische Staatsbürger, alphabetisiert, abgeleiteter Militärdienst



(gilt nur für Männer)

Alter zwischen 22 und 30 Jahre (*güvenlik korucusu* - Sicherheitsdorschützer) bis 37

Jahre (*gönüllü* – freiwillige Dorfschützer), gute Leumund, keine Vorstrafen

Wohnort = Dienstort (gilt nur für freiwillige (*gönüllü*) Dorfschützer)

seit 2017 können auch Frauen Dorfschützer werden

derzeit knapp 55.000 *güvenlik korucusu* aktiv (Südost-/Ostanatolien) aktiv

Rekrutierung auf Vorschlag durch Ältestenrat, Bestallung durch Landratsamt,
Bewaffnung und Ausbildung durch die örtliche Jandarma mit physischem Test

Aufgaben:

Schutz des Dorfes (Kompetenzen auf Gemarkung des Heimatdorfes beschränkt!!!)

Kooperation mit Dorfvorsteher und örtlicher Jandarma

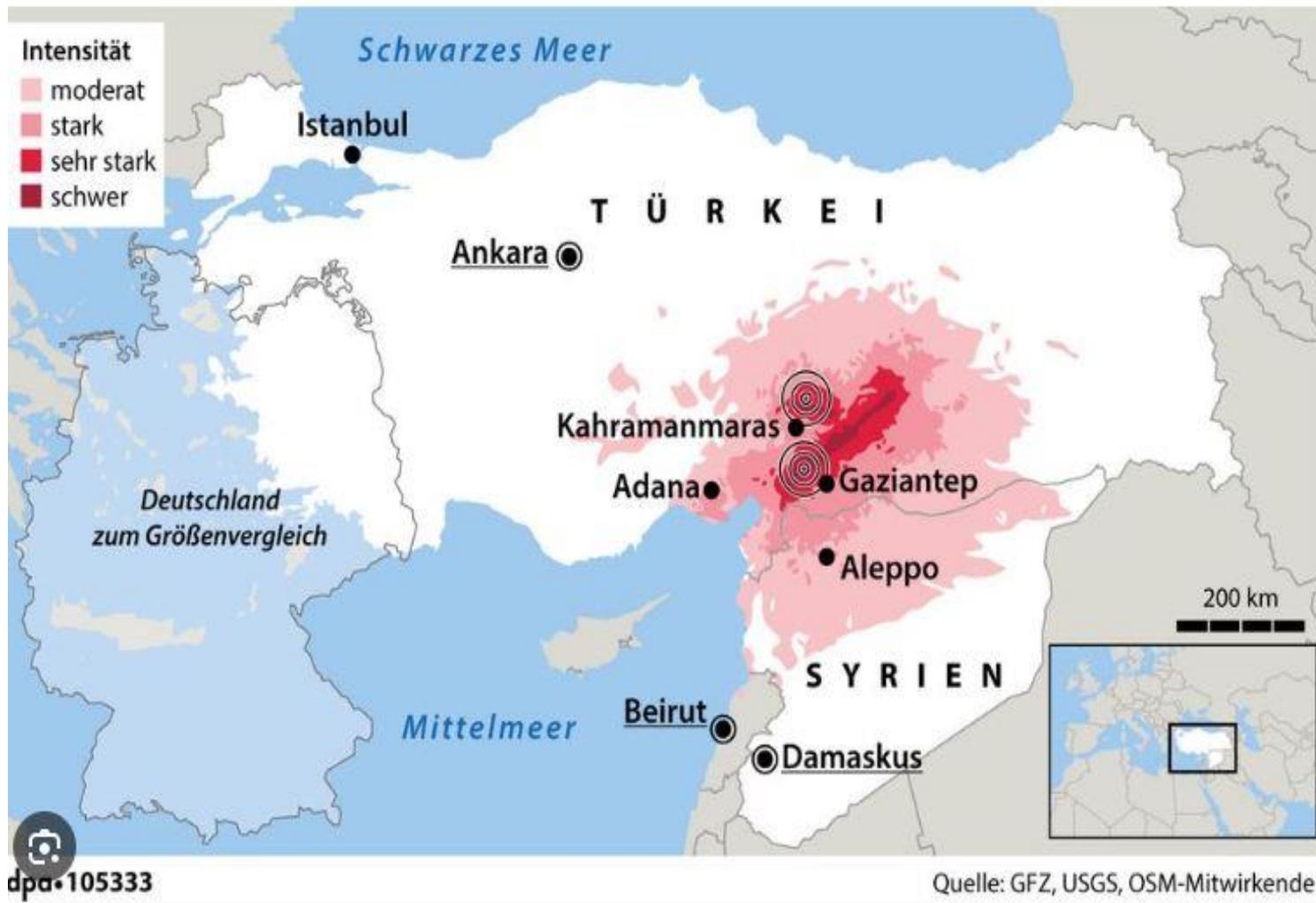
Verhinderung von Straftaten, Festhalten von Personen

Güvenlik Korucusu erhalten eine Vergütung von ca. 7500 TL mtl. (2023)

Urlaubsanspruch (30 Tage) + Gesundheits- und Sozialleistungen (auch für Familienmitglieder)



Erdbeben Türkei (6.2.2023)





Geschlechtsspezifische Verfolgung

- **Familiäre bzw. häusliche Gewalt gegen Frauen**
strafrechtliche Ahndung
Schutzmöglichkeiten (staatlich /NGO)
- **Sexuelle Minderheiten (LGBTI: Homosexualität -Bisexualität– Trans- und Intergeschlechtliche Sexualität)**
strafrechtliche Ahndung
Verfolgung durch Dritte
Schutzmöglichkeiten (staatlich/ NGO)
- **Interne Schutzmöglichkeiten**
- **Zwangsverheiratung, Ehrenmorde**
strafrechtliche Ahndung
Verfolgung durch Dritte
Schutzmöglichkeiten (staatlich/ NGO)



Sexualisierte Gewalt

(Rechtsgrundlage.: Art 102-105 StGBTü)



Sexuelle Gewalt (Art. 102) – zwei bis 7 Jahre Haft

Strafverschärfend (um die Hälfte): vulnerable Personen,
Amtsmissbrauch im Sinne von Gewalt gegen abhängige Personen,
Einsatz von Waffengewalt, Gewalt durch mehrere Personen
bei dauerhafter Schädigung (Mindeststrafe 10 Jahre) bei Gewalt mit
Todesfolge (lebenslänglich erschwerte Haft)

Art. 103 sexuelle Gewalt gegen Minderjährige (drei – acht Jahre Haft)
alle sexuellen Handlungen an Kinder bis 15 Jahre und nicht
einvernehmlichen Handlungen an nicht volljährigen Jugendlichen
Strafverschärfend; Sexualverkehr (acht – 15 Jahre Haft)

Art:104: Strafbarkeit von Sexualverkehr von Jugendlichen älter als 15
Jahre aber nicht volljährig
Offizialdelikte (Art 279-280 StGBTü)

Art 105: sexuelle Belästigung OHNE Körperkontakt 3 Monate – 2
Jahre Haft) – Strafverschärfung bei sexueller Belästigung Abhängiger



Folter und Misshandlung

(Rechtsgrundlage: Art. 94 StGB Misshandlung Art. 96 STGB)

Mit Freiheitsstrafe von drei Jahren bis 12 Jahren wird bestraft, wer als Amtsträger Handlungen gegenüber einer Person vornimmt, die mit der Menschenwürde unvereinbar sind und die dazu führen, dass diese Person körperliche oder seelische Schmerzen erleidet, ihre Wahrnehmungs- und Willensfähigkeit beeinträchtigt wird oder dass sie erniedrigt wird. (Abs. 1)



Strafverschärfung (Abs. 2) auf acht- 15 Jahre bei Anwendung von Folter gegen Minderjährige, Personen mit Behinderungen, Schwangere, Anwälte oder andere Amtsträger bei Ausübung ihrer Amtsgeschäfte oder (Abs. 3) auf 10-15 Jahre bei Folter als Form sexueller Misshandlung

Bestrafung aller an der Straftat beteiligten Personen einschließlich Amtsträger in Form konkludenter Zustimmung (Abs. 4)

Keine Strafmilderung für Vorgesetzte bei Begehungsform der Unterlassung (Abs. 5)

keine Verjährung (Art. 6) (*Gesetzesänderung 2013*)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

